

Rechnung für einen psychotherapeutischen Bericht

► wichtige Hinweise

Wir bitten Sie, Ihren Bericht anhand des Patientendossiers zu erstellen. In diesem Zusammenhang erfolgte Konsultationen werden nicht vergütet.

Kostenvergütung für verlangte Berichte

Die Invalidenversicherung vergütet Berichte von PsychologInnen nach dem "Vertrag für die Durchführung von psychotherapeutischen Abklärungen und Behandlungen zu Lasten der Invalidenversicherung (FSP-ASP-SBAP-BSV)". Es gelten folgende Ansätze:

Tarifziffer	Umfang	Pauschalpreis in CHF
582.5	11-35 Zeilen Text	38.70
582.6	36-69 Zeilen Text	77.40
582.7	70-105 Zeilen Text	116.10
582.8	Mehr als 105 Zeilen Text	154.80

Der Ausdruck „Zeile“ meint den Text, welcher auf einer Zeile einer A4-Seite Hochformat in 10-Punkte-Schrift mit Seitenrändern von rund 2 cm Platz hat. Eine unvollständige Zeile am Ende eines Absatzes wird als ganze Zeile gezählt. Die Berichte sind entweder mit Schreibmaschine oder per Computer (keine Handschrift) zu verfassen.

Tarifrelevant sind lediglich diejenigen Textzeilen des Berichtes, die die Darstellung des Sachverhaltes (Anamnese/Verlauf, Therapieziele und Prognose) und die Beantwortung der gestellten Fragen beinhalten.

Für Berichte bis 10 Zeilen Text erfolgt keine Vergütung durch die Invalidenversicherung.

Ein Aktenstudium kann nicht zusätzlich verrechnet werden.

Abrechnung

Um eine möglichst schnelle Bearbeitung zu ermöglichen, bitten wir um elektronische Fakturierung. Bei der Verfügungsnummer muss die Ziffer 280, oder 312280 eingegeben werden.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Besten Dank.

IV-Stelle Basel-Stadt